

**Ordnung für das Zentrum für Fort- und Weiterbildung
der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit**

Aufgrund des § 113 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. Nr. 56 vom 27.12.2021, S. 931) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) vom 14. Oktober 2021 (GVBl. Nr. 39 vom 22.10.2021, S. 650) hat das Präsidium am 19. Mai 2022 für das Zentrum für Fort- und Weiterbildung (ZFW) die nachfolgende Zentrumsordnung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

(1) Das ZFW ist eine zentrale Einrichtung der HöMS.

(2) Das ZFW hat seinen Sitz in Wiesbaden. Es unterhält Außenstellen in Hünstetten, Kassel-Calden und Lich und ist an den Campus Kassel und Mühlheim am Main vertreten.

§ 2

Ziele, Aufgaben

(1) Das Zentrum dient der Erfüllung des Fort- und Weiterbildungsauftrags der HöMS gemäß § 24 Abs. 1 der Grundordnung der HöMS. Es versteht sich dabei auch als Partner anderer öffentlich-rechtlicher Fortbildungsträger mit Bezug zur Zielgruppe der Verwaltung und der Polizei in Hessen.

(2) Das Zentrum nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. den Austausch von explizitem und implizitem Wissen organisieren, einschließlich der Fertigkeiten und des Kompetenztransfers innerhalb der HöMS und im Verbund mit anderen Bildungseinrichtungen,
2. hochschuldidaktische/mediendidaktische Fortbildungsangebote für die an der HöMS Lehrenden durchführen,

3. Fortbildungsveranstaltungen, die auf aktuellen wissenschaftlichen und didaktischen Erkenntnissen basieren sowie an den konkreten inhaltlichen Bedürfnissen der Bedarfsträger ausgerichtet sind, entwickeln, anbieten, koordinieren und durchführen:
 - a. als ressortübergreifende zentrale Fortbildung nach dem jeweils gültigen Fortbildungskonzept für die Hessische Landesverwaltung,
 - b. als ressortübergreifende verwaltungsspezifische Fortbildung,
 - c. als ressortspezifische, polizeiinterne Fortbildung, durch die im Hauptsachgebiet Fachfortbildung Polizei angesiedelten Lehrkräfte gemäß dem jeweils gültigen Fortbildungsprogramm der hessischen Polizei sowie die Ausbildung der Wachpolizei,
 - d. als ressortspezifische, polizeiinterne Fortbildung unter der Koordination der organisatorisch bei der Leiterin/dem Leiter der Fachfortbildung Polizei angebundenen Zentralen Koordinierungsstelle Fortbildung (ZKF) durch zentrumsexterne Lehrkräfte der HöMS gemäß dem jeweils gültigen Fortbildungsprogramm der hessischen Polizei,
4. fach- und themenbezogene polizeiliche Aufgaben (Einsatzunterstützung, Service, Gremienbeteiligung, Fach- und Koordinierungsstellenaufgaben, Gutachten/fachliche Stellungnahmen, etc.) gewährleisten,
5. in der Fortbildung die Demokratiebildung stärken, die Gewährleistung der interkulturellen Öffnung und die Förderung der Diversität unterstützen und vorantreiben,
6. die Entwicklung von Fortbildungskonzepten begleiten und ihre veranstaltungsbezogene Umsetzung operativ unterstützen,
7. andere Bildungsträger bzw. andere Einrichtungen, auch innerhalb der HöMS, zu Themen der Führungskräftefortbildung beraten und begleiten.

§ 3

Leitung des Zentrums

- (1) Das Zentrum wird durch die Zentrumsleiterin oder den Zentrumsleiter geleitet. Sie oder er vertritt das Zentrum innerhalb der Hochschule.
- (2) Die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter wird vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) bestellt. Dies gilt für die Stellvertretung entsprechend.

§ 4

Fortbildungsbeirat

(1) Der Fortbildungsbeirat berät die Zentrumsleitung in allen konzeptionellen Angelegenheiten und empfiehlt der Zentrumsleitung die strategische Ausrichtung der Fortbildungsangebote.

(2) Der Fortbildungsbeirat nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. eine gemeinsame Bedarfserfassung
2. die Erarbeitung von Vorschlägen für bedarfsgerechte Angebote
3. die Führung inhaltlich-pädagogischen Diskussion von Themen der Fortbildung
4. Austausch und Abstimmung zu Fortbildungsthemen
5. die Vernetzung von Angeboten, auch mit anderen Bildungsträgern.

(3) Mitglieder des Fortbildungsbeirates sind:

- die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Fort- und Weiterbildung,
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für polizeiliche Angelegenheiten,
- die Leitung der Fachfortbildung Polizei des ZFW
- die Leitung der Fachaufsicht der Zentralen Fortbildung des Landes Hessen im HMdIS (Referat Ressortübergreifende Fortbildung, Führungskolleg Hessen, Coachingzentrum oder Referat Z7),
- die Leitung der Zentralen Fortbildung Hessen des ZFW,
- die Leitung des Hochschuldidaktischen Dienstes,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fortbildungsbeauftragten der Ressorts der Hessischen Landesregierung.

(4) Bei Bedarf werden

- die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Polizei,
- die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Verwaltung,
- die Leitung des Zentrums für polizeipsychologische Dienste & Services (ZPD)
- eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler einer anderen Hochschule,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter in der „Arbeitsgruppe wissenschaftliche Weiterbildung – ein Verbund hessischer Hochschulen“ (AGWW,)
- die Kanzlerin oder der Kanzler,
- weitere Experten zu einzelnen Themen zu den Sitzungen des Fortbildungsbeirates beratend hinzugezogen.

§ 5

Finanzierung

(1) Für seine Tätigkeiten erhält das Zentrum im Rahmen der Haushaltsführung der HöMS angemessene Mittel. Im Übrigen gilt § 1 (3) der Verordnung zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit vom 14. Oktober 2021 (GVBl. Nr. 39 vom 22.10.2021 S. 650).

(2) Die Mittel der ressortübergreifenden Zentralen Fortbildung Hessen sind zweckgebunden zugewiesen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Mai 2022

Dr. Walter Seubert

Präsident (kommissarisch)

Ausfertigungsvermerk gemäß § 2 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung HöMS

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Zentrumsordnung mit dem Beschluss des Präsidiums übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Die Ordnung wird hiermit ausgefertigt:

Wiesbaden, den ²⁴24. Mai 2022

Dr. Walter Seubert

Präsident (kommissarisch)

